

Förderrichtlinie

Zur Erhaltung und Modernisierung vorhandener Bausubstanz in gewachsener Umgebung fördert die Gemeinde Wartenberg die Sanierung von Altbauten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines

- a) Die Förderung wird ausschließlich für die Erhaltung bzw. Schaffung von Wohnraum gewährt. Ausnahmsweise kann auch die Sanierung für eine gewerbliche Nutzung gefördert werden.
Als förderfähige Altbauten gelten Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Wartenberg die vor dem Jahr 1900 errichtet wurden.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anpassungen bzw. Veränderungen der Förderrichtlinie jeweils zum 01. Januar bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- c) Das Förderprogramm ist zunächst auf drei Jahre befristet, d.h. es gilt für die Jahre 2009, 2010 und 2011
- d) Über Anträge entscheidet unter Anwendung dieser Richtlinien, und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der Gemeindevorstand. Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen an denkmalgeschützter Bausubstanz.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

- a) Dachsanierung (Kompletterneuerung mindestens der Dacheindeckung) einschließlich eventueller Wärmedämmmaßnahmen
- b) Außenwandsanierung einschließlich Fenstererneuerung u. Haustüre, bei Fachwerkfassaden reicht fachgerechter Neuanstrich, bei Putzfassaden und bei Fassadenverkleidungen, z.B. Schindeln, die Erneuerung und damit evtl. verbundene Wärmedämmmaßnahmen.
- c) Innensanierung/Umbau /Modernisierung (z.B. Heizungseinbau bzw. Erneuerung. Badsanierung, jegliche Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz)

- d) Abbruch von Gebäuden- oder Gebäudeteilen soweit dies zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes für die Nachbargebäude führt und im Zusammenhang mit Maßnahmen nach 2.a) bis c) steht.

- alle Maßnahmen müssen den bau- und gegebenenfalls denkmalrechtlichen Vorschriften entsprechen, auch wenn sie im Einzelfall nicht genehmigungspflichtig sind –

- generell nicht förderfähig sind reine Schönheitsreparaturen -

3. Höhe der Förderung, förderungsfähige Gesamtkosten

- a) Die Förderung ist abhängig von der durchgeführten Maßnahme (Ziff. 2.)

Die förderfähigen Gesamtkosten werden festgesetzt für Maßnahmen:

nach Ziffer 2. a) auf	5.000,-- €
nach Ziffer 2. b) auf	10.000,-- €
nach Ziffer 2. c) auf	10.000,-- €
nach Ziffer 2. d) auf	5.000,-- €

- b) Der Fördersatz beträgt 15% der nachgewiesenen Gesamtkosten bis zur Kostengrenze nach Ziffer 3.a)
- c) Eine Förderung durch die Gemeinde kann unabhängig von anderen Förderprogrammen wie z. B. KfW und Denkmalschutz erfolgen, soweit die kommunale Förderung für andere öffentliche Förderprogramme unschädlich ist.

4. Antragsberechtigung/Antragstellung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen die Eigentümer von Gebäuden nach Ziffer 1.a) sind und Maßnahmen nach Ziffer 2. dieser Richtlinien durchführen wollen.

Die Antragstellung muss bis zum 15.11. für alle im darauf folgenden Jahr vorgesehenen Maßnahmen erfolgen. Für Maßnahmen im Jahr 2009 gilt eine Antragsfrist bis zum 01.07.2009.

Für die Antragsstellung ist ein bei der Gemeindeverwaltung erhältlich Antragsformular zu verwenden.

5. Auszahlung

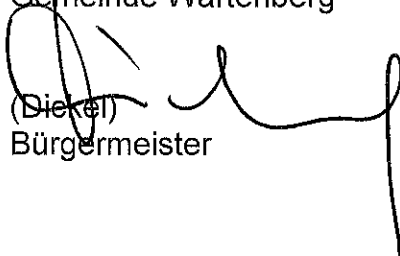
- a) Die Auszahlung des gemeindlichen Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises unter Beifügung entsprechender Rechnungsbelege mit Nachweis der Zahlung.

- b) Die Auszahlung erfolgt nur, wenn der sich aus dem Verwendungsnachweis unter Berücksichtigung der Förderkriterien ergebende Zuschuss auf mindestens 500,--€ beläuft.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Wartenberg, den 18.05.2009
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Wartenberg


(Dieter)
Bürgermeister